

Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung

FLÜCHTLINGE

Kundinnen und Kunden der
Arbeitsagenturen und JobCenter



VORWORT



Gerd Hoofe

Flüchtlinge können – abhängig vom Aufenthaltsstatus – Kunden der Arbeitsagenturen oder der Träger der Grundsicherung sein. In der aktuellen zweiten Förderrunde des “ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt” halten 28 Projektverbünde (rd. 230 Einzelprojekte) beratungs- und vermittlungsunterstützende Angebote in allen Bundesländern vor. Diese zusätzlichen Angebote werden finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und sollen noch bis 2014 die Angebote der Grundsicherung und der Arbeitsförderung verstärken. Denn Flüchtlinge brauchen besondere Unterstützung, damit Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden, ein Zugang zum Arbeitsmarkt möglich wird und Arbeitsverhältnisse stabilisiert werden.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen schnellen Überblick darüber verschaffen, welche Leistungen über die Beratung hinaus in Anspruch genommen werden können, welche Angebote der Arbeitsförderung bei welchem Aufenthaltstitel möglich sind und wer für welche Leistung Träger ist.

Die in Ihren Regionen aktiven Projekte helfen Ihnen gerne weiter. Sie sind am Ende dieses Leitfadens aufgeführt. Eine Übersicht über alle Projekte in Deutschland sowie ausgewählte Informationen zur ersten Förderrunde und E-Books als Arbeitshilfe für Ihre Verwaltungspraxis finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html



Ihr Gerd Hoofe

Staatssekretär im Bundesministerium für
Arbeit und Soziales



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“	7
II.	ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)	13
III.	ARBEITSMARKTZUGANG	15
IV.	VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT	18
V.	FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II	19
VI.	FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III	19
VII.	PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	23

EINLEITUNG

Wenn Migrantinnen und Migranten zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die nicht eingebürgert sind und die auch über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ja vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise Fragen wie diese:

- Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat der Betroffene?
(siehe [KAPITEL I](#))
- Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig?
(siehe [KAPITEL II](#))
- Besteht hier Zugang zum Arbeitsmarkt?
(siehe [KAPITEL III](#))
- Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit?
(siehe [KAPITEL IV](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten?
(siehe [KAPITEL V](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung?
(siehe [KAPITEL VI](#))
 - Welche Projekte bieten zusätzliche Unterstützung?
(siehe [KAPITEL VII](#))

Auf diese Fragen möchte dieser kleine Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.

I. ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich seinen Pass oder seine „Aufenthaltspapiere“ zeigen. Im Pass ist die Aufenthaltserlaubnis auf eine der hinteren Seiten geklebt. Zunehmend kann statt eines Passes auch der neu eingeführte elektronische Aufenthaltstitel als Chipkarte vorgelegt werden.

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Aufenthaltspapiere:

TABELLE 1: ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSPAPIERE

DULDUNG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen des fehlenden Passes) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.

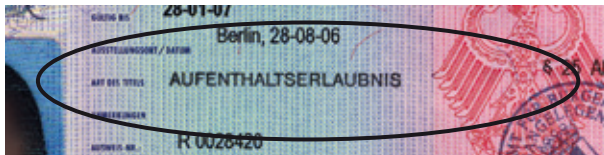


AUFENTHALTSGESTATTUNG

Für Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens

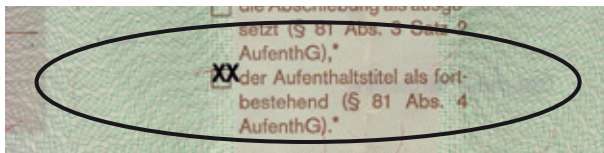
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltserlaubnissen. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.



FIKTIONSBESCHEINIGUNG

Nachweis, dass ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und bearbeitet wird. Oft gilt dann die alte Aufenthaltserlaubnis fort.



NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht

FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG/EU

Diese rein deklaratorische Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern wird seit Januar 2013 nicht mehr ausgestellt.

AUFENTHALTSKARTE

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen.

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben.

Aufenthaltserlaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es sind meistens

„Ketten“-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigeren Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.

BEISPIELE FÜR AUFENTHALTSERLAUBNISSE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für die Flüchtlinge und Bleibeberechtigten genauso wichtig wie für Deutsche. Es kommt aber für die Flüchtlinge noch hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist. In den letzten Jahren wurde gerade für **Geduldete** der Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung erleichtert. Schon nach einem Jahr nach der Ankunft in Deutschland können geduldete Jugendliche in der Regel unproblematisch eine Ausbildung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Und nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland können Geduldete den freien Zugang zu Beschäftigung erhalten. Auch die neu geschaffene **Aufenthaltserlaubnis für Geduldete mit einem Bildungsabschluss nach § 18 a AufenthG** bietet eine gute Perspektive für die Lebensplanung. Damit können Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie im Ausland oder hier eine Ausbildung abgeschlossen haben und in ihrem Beruf arbeiten.

Eine weitere Gruppe von Menschen, für die Ihre Arbeit besonders wichtig ist, bilden die **Bleibeberechtigten**, die auf Grund der **Altfallregelungen** Aufenthaltserlaubnisse nach **§ 23 Abs. 1, §§ 104 a und b, sowie § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** erhalten haben.

Kurz zum Hintergrund: Im Sommer 2007 wurde durch Bundestag und Bundesrat eine gesetzliche Altfallregelung in das Aufenthaltsgesetz eingeführt, mit der sozial und wirtschaftlich integrierten langjährig in Deutschland lebenden Geduldeten und Asylsuchenden mit langer Verfahrensdauer die Chance gegeben wurde, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Diese „Bleibeberechtigten“ haben zunächst eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten. Sie mussten schnellstmöglich einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden und so ihre Integration in den Arbeitsmarkt zeigen, damit ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird. Im Dezember 2011 bestätigten die Innenminister der Länder, dass dieser Personengruppe ihr Bleiberecht verlängert wird, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und

sie sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben. Neue Anträge können allerdings nicht mehr gestellt werden.

Gleichwohl wurde für bisher nur geduldete Kinder und Jugendliche, die seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben, eine neue Bleiberechtsregelung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Sofern sie aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr dafür bieten, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen, kann ihnen stichtagsunabhängig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a erteilt werden. Eine gewichtige Rolle hierbei spielen die schulischen Leistungen. Für den Fall der Lebensunterhaltssicherung können unter Umständen auch die Eltern mit in das Aufenthaltsrecht einbezogen werden.

Eine andere wichtige Gruppe sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten, weil eine Ausreise nicht möglich ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirft bei der

Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie am Anfang, in den ersten 1,5 Jahren, von Gesetzes wegen immer nur mit 6 Monaten Gültigkeit ausgestellt werden kann (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG). In der Regel steht in der Praxis die Verlängerung gar nicht in Frage, weil z.B. die Familienmitglieder eines geschützten Flüchtlings auch längerfristig hier bleiben werden.

Daneben können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG oder nach § 23 a AufenthG. Die Gründe hierfür sind ganz verschiedener Natur, etwa die familiäre Situation oder eine positive Entscheidung der Härtefallkommission.

Die Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort bei Ablauf der Gültigkeit entschieden werden kann. Die alte Aufenthaltserlaubnis gilt nach § 81 AufenthG für die Dauer der Prüfung der Verlängerungsmöglichkeit fort. Leistungsansprüche bleiben mithin unberührt.

Fazit:

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung für die verschiedenen Aufenthaltstitel bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Förderplänen einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahmen und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen. Der Ausländerbehörde ist jedoch die Ausstellung einer längeren Aufenthaltserlaubnis schon vom Gesetz her versagt.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.



II. ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn **kein** Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht, dann sind die **JobCenter** auch für die Arbeitsförderung

zuständig, vgl. [§ 14 SGB II](#) und [§ 22 Abs. 4 SGB III](#).

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern hat, ist deswegen nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die **Agentur für Arbeit** für die Arbeitsförderung zuständig. Wer einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, ist abschließend in [§ 1 AsylbLG](#) geregelt.

TABELLE 2: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVfG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1 AufenthG	JobCenter	JobCenter
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn für 6 Monate oder weniger gültig und der Inhaber vor Erteilung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn gültig für mehr als 6 Monate oder wenn der Inhaber vor Erteilung nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 a Aufenth G	JobCenter	JobCenter
AE § 104 a, b AufenthG (Bleiberecht/Altfallregelung)	JobCenter	JobCenter

III. ARBEITSMARKTZUGANG

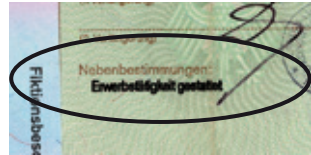
Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: Hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und

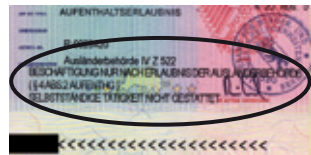
Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kunden zu nehmen

DIE BESCHÄFTIGUNG IST ENTWEDER

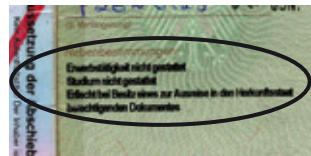
allgemein gestattet (FALL A) oder



sie kann auf Antrag erlaubt werden (FALL B) oder aber



in bestimmten Fällen ganz verboten (FALL C) sein.



Wenn die Beschäftigung nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (Fall B), dann muss i.d.R. eine sog. Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG durchgeführt werden, d.h. dass die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn keine bevorrechtigten Arbeitssuchenden für diese Stelle in Frage kommen. Zudem dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein als für deutsche Arbeitnehmer/innen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausländerinnen und Ausländer mit einem besseren aufenthaltsrechtlichen Status. Das ist gemeint, wenn man vom nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt spricht. Fragen hierzu werden Ihnen bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnummer 0228 / 71 30 20 00 beantwortet.

TABELLE 3: AUFENTHALT UND ARBEITSMARKTZUGANG

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung kürzer als 1 Jahr	Nein - Verboten, § 61 Abs. 1 AsylVfG
Aufenthaltsgestattung länger als 1 Jahr	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 AsylVfG
Duldung mit Vor-Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein - Verboten, § 10 Abs. 1 BeschVerfV
Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 1 Jahr	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 10 Abs. 1 BeschVerfV; Besonderheit: Berufsausbildung gestattet, § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV
Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 4 Jahre	Ja - Beschäftigung gestattet, § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein - Verboten, § 11 BeschVerfV
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Ja - Erlaubnis auf Antrag oder Beschäftigung gestattet und auf Antrag kann die selbständige Tätigkeit gestattet werden
AE § 25 a AufenthG	Ja - Beschäftigung gestattet und auf Antrag kann die selbständige Tätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 104 a, b AufenthG (Bleiberecht)	Ja - Erwerbstätigkeit gestattet

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Aufenthaltspapier anschauen um den Arbeitsmarktzugang zu prüfen, sollten Sie aber beachten, dass diese Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltspapieren nicht

immer richtig oder veraltet sein können. Daher sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Ausführlichere Darstellungen finden Sie u.a in der *Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 119 SGB III alt/§ 138 SGB III neu*.

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erkannt und aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren immer weiter erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (*Fall A*), stehen die Kundinnen und Kunden dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. [§ 119 SGB III alt/§ 138 Abs. 5 SGB III neu](#)), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit und damit auch die Vermittlungsfähigkeit besteht aber auch

dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (*Fall B*). Daher stehen auch Menschen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der Regel schon nach einem Jahr in Deutschland die Vermittlungsangebote offen.

Sie sollten insbesondere bei geduldeten Jugendlichen auch schon im ersten Jahr (*Fall C*) mit der Beratung und Vermittlung in Ausbildung beginnen, weil hier in der Regel bereits gleich nach dem ersten Jahr der Weg in die Berufsausbildung frei ist (vgl. [§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV](#)) bzw. die Arbeitsaufnahme nachrangig möglich werden kann.

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die [§§ 16 ff. SGB II](#) in

Anspruch nehmen. Über [§ 16 SGB II](#) stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III

In der Regel stehen allen Kundinnen und Kunden die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden unten näher erläutert. Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt von dem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des absoluten Arbeitsverbots im ersten Jahr einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung (*Fall C*) besteht ein Anspruch auf Beratung nach den [§§ 29 ff. SGB III](#). Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Geduldete haben bereits im ersten Jahr auch einen Anspruch auf Vermittlung in Ausbildung, weil sie mit Beginn des zweiten Jahres eine Berufsausbildung beginnen können, vgl. [§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV](#).

Zuerst gibt die folgende Tabelle eine Übersicht, wem welche anderen Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offen stehen.

TABELLE 4: AUFENTHALT UND FÖRDERINSTRUMENTE SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestattung kürzer als 1 Jahr	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Duldung kürzer als 1 Jahr	allgemeine Beratung (§§ 29 ff.) und Vermittlung (§§ 35 ff.) in künftige Ausbildung
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für alle Menschen mit: Aufenthaltsgestattung länger als 1 Jahr Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 1 Jahr Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 4 Jahre AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE §§ 104 a, b AufenthG (Bleiberecht)	<ul style="list-style-type: none"> · Beratung, §§ 29 ff. · Vermittlung, §§ 35 ff. · vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45 · berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. · Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 97 ff. alt/ §§ 112 ff. neu · Einstiegsqualifizierung, § 235 b alt/ § 54 a neu · Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 417 ff. alt/ §§ 88 ff. neu

Ausnahmen, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung (§§ 241 SGB III alt/§§ 74 SGB III neu), von der nach § 63 SGB III alt/ § 59 SGB III neu bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Daher finden Sie zur Frage, wer Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung und insbesondere Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) hat, jetzt noch zwei eigene Übersichtstabellen (Tabellen 5 und 6).

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach [§ 59 SGB III alt/ § 56 SGB III neu](#):

TABELLE 5: AUFENTHALT UND BERUFSAUSBILDUNGSBEIHLFE (BAB)

AUFENTHALTSPAPIER	BERUFSAUSBILDUNGSBEIHLFE (BAB)
Aufenthaltsgestattung kürzer als 1 Jahr	Nein
Aufenthaltsgestattung ab dem 2. Jahr	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 63 Abs. 3 SGB III alt / § 59 Abs. 3 SGB III neu
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von 1 bis 4 Jahren	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 63 Abs. 3 SGB III alt / § 59 Abs. 3 SGB III neu
Duldung nach mehr als 4 Jahren (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 63 Abs. 2a SGB III alt / § 59 Abs. 2 SGB III neu
AE §§ 104 a AufenthG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – siehe § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III alt / § 59 Abs. 1 SGB III neu i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III alt / § 59 Abs. 1 SGB III neu i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 63 Abs. 3 SGB III alt / § 59 Abs. 3 SGB III neu
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 63 Abs. 3 SGB III alt / § 59 Abs. 3 SGB III neu

Ähnliche Regeln gelten für den Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 241 ff. SGB III alt / §§ 75 ff. SGB III neu sowie für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen § 61 SGB III alt / § 51 SGB III neu. Hier folgt eine Zusammenfassung:

TABELLE 6: AUFENTHALT UND FÖRDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG NACH §§ 241 FF. SGB III ALT / §§ 75 FF. SGB III NEU

AUFENTHALTSPAPIER	FÖRDERUNG NACH §§ 241 FF. SGB III ALT / §§ 75 FF. SGB III NEU
Aufenthaltsgestattung kürzer als 1 Jahr	Nein
Aufenthaltsgestattung ab dem 2. Jahr	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III neu i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III neu
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt länger als 1 Jahr	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III neu i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III neu
AE §§ 104 a AufenthG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – siehe § 78 Abs. 3 SGB III neu i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III neu und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 78 Abs. 3 SGB III neu i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III neu und § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III neu i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III neu
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III neu i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III neu

VII. PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ ist bereits in der 2. Förderrunde (Nov. 2010 – Dezember 2013). 28 Projektverbünde mit rd. 230 Einzelprojekten sind in allen Bundesländern aktiv für Teilnehmende und Multiplikator/innen.

Informationen zum Programm, zur 1. Förderrunde und allen aktuellen Projektangeboten finden Sie hier: http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibebe-rechtigte.html

Hier ist auch die „Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis“ eingestellt, in der gezeigt wird, mit welchem Aufenthaltstitel welche Leistungsansprüche grundsätzlich möglich sind.

Nachfolgend finden Sie die in Niedersachsen regional nächsten Projekte.

Integration durch Qualifizierung (IQ) in Niedersachsen

Kontakt zum Netzwerk IQ MaßArbeit kAöR – Jobcenter – LK Osnabrück

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

http://www.massarbeit.de*

RAINER BUSSMANN

Projektleitung

Tel. 0541 / 501 41 87

E-Mail Rainer.bussmann@massarbeit.de

Netzwerk Integration – NetWin 2.0 (nordwestliches Niedersachsen)

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58
D-49080 Osnabrück

<http://esf-netwin.de>

STEPHAN KREFTSIEK

Projektleitung

Tel. 0541 / 34 97 81 69

E-Mail skreftsiek@caritas-os.de

DR. BARBARA WEISER

Rechtliche Informationsstelle zum Arbeitsmarktzugang

Tel. 0541 / 34 96 98 19

Email bweiser@caritas-os.de

FairBleib Südniedersachsen (FBS)
(Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode/Harz, Stadt Göttingen)
Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen e.G. (BIGS)

Lange Geismarstraße 73
D-37073 Göttingen

www.bildung21.net | www.bigs-goe.de

DR. HOLGER MARTENS

Projektleitung

Tel. 0551 / 488 64 13

E-Mail h.martens@bigs-goe.de

CHRISTINA HAMMER

Projektleitung

Tel. 0551 / 49 56 94 37

E-Mail c.hammer@bigs-goe.de

Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge – AZF II (nord/östliches Niedersachsen)
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Langer Garten 23 B
D - 31137 Hildesheim

<http://azf2.de/>

KAI WEBER

Projektleitung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 05121 / 10 26 83

E-Mail kw@nds-fluerat.org

SIGMAR WALBRECHT

Projektleitung, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 05121 / 10 26 87

E-Mail sw@nds-fluerat.org



Mehr zum ESF-Programm des BMAS „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibebe-rechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II“ finden Sie im Internet unter www.esf.de.

Zu Fragen zum Zulassungsverfahren zum Arbeitsmarkt können Sie sich an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnum-mer 0228/71 30 2000 wenden. Hier werden allgemeine sowie Einzelanfragen beant-wortet.

Wege und zuständige Stellen für die Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen sind übersichtlich für alle Bundesländer zusammengestellt unter <http://berufliche-erkennung.de>.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentral-stelle für Ausländisches Bildungswesen unter www.anabin.de sowie das BMBF unter www.erkennung-in-deutschland.de.

Informationen zum Thema Anerkennung finden Sie darüber hinaus beim IQ-Netzwerk unter http://www.netzwerk-iq.de/erkennung_abschluesse.html.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND SOZIALES

AUTOR:
RECHTSANWALT JOACHIM GENGE
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

IDEE UND UMSETZUNG:
BERLINER NETZWERK FÜR
BLEIBERECHT BRIDGE
IMKE JURETZKA
BÜRO DES BEAUFTRAGTEN DES
SENATS VON BERLIN FÜR INTEGRATION
UND MIGRATION

LAYOUT:
SCHIEBE PREIL BAYER
WWW.SP-B.DE

STAND: MÄRZ 2013



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales